

Jugendordnung

§ 1 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr sowie die Vereinsjugendwarte

§ 2 Zugehörigkeit

Die "Billardjugend des BCC Witten" ist ein Organ des Gesamtvereins BCC Witten, dessen Satzung sie in vollem Umfang untersteht.

§ 3 Aufgaben

Die Billardjugend des BCC Witten führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Billardjugend des BCC Witten sind :

- A) Die Förderung des Billardsportes
- B) Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendausschuß

§ 5 der Jugendtag

Der Jugendtag ist das oberste Organ der Billardjugend des BCC Witten und besteht aus:

- 1. Dem Jugendausschuß
- 2. Den Mitgliedern

§ 6 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme

§ 7 Einberufung

Der Jugendtag wird alle zwei Jahre, mindestens zwei Wochen vor der JHV des BCC Witten, mit einer Frist von zwei Wochen einberufen

Er muß außerdem einberufen werden auf begründetem, schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der Stimmberechtigten des Jugendtages, dann innerhalb von 6 Wochen

§ 8 Der Jugendausschuß

Dem Jugendausschuß gehören an :

- 1. die Jugendwarte
- 2. zwei Beisitzer

Die Beisitzer sollten vor Ablauf ihrer Wahlperiode das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 9 Sportbetrieb

Die Billardjugend des BCC Witten führt jährlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten Meisterschaftsspiele durch. Für die Durchführung gelten die Bestimmungen und Ordnungen des DBU, BAVW und des Kreisverbandes BWH.

§ 10 Schlußbestimmungen

Die Jugendordnung kann vom Jugendtag mit einfacher Stimmmehrheit geändert werden. Die Änderung tritt mit Annahme durch die JHV des BCC Witten in Kraft.

Die Jugendordnung wurde von der JHV des BCC Witten am 19.01.1992 genehmigt.



(1. Vorsitzender)



(Schatzmeister)